

RS OGH 1996/7/10 3Ob2009/96d, 3Ob29/01p, 1Ob215/02b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1996

Norm

EO §54 Abs1 Z1

EO §88 Abs2

GBG §98

GUG §30 Abs2

Rechtssatz

In einem Gesuch um zwangsweise Pfandrechtsbegründung müssen zwar nicht die Geburtsdaten des Verpflichteten, wohl aber des Betreibenden angegeben werden, wenn sie sich nicht aus dem Exekutionstitel ergeben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2009/96d
Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 2009/96d
- 3 Ob 29/01p
Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 29/01p
Vgl aber; Beisatz: Keine analoge Anwendung auf Gesuche um Zwangsverwaltung bzw Zwangsversteigerung. Im Falle der Zwangsversteigerung ist die Angabe des Geburtsdatums der betreibenden Partei erst für einen allfälligen Antrag nach § 208 EO erforderlich. (T1)
- 1 Ob 215/02b
Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 215/02b
Vgl aber; Beisatz: Die in §98 letzter Satz GBG festgelegte Verpflichtung, bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum anzuführen, besteht nur dann, wenn es um die Einverleibung oder Vormerkung von bürgerlichen Rechten geht. Wird jedoch lediglich eine grundbücherliche Anmerkung begehrt, ist die genannte Anordnung des §98 GBG, die sich nur auf die Eintragung eines Rechts bezieht, auch nicht analog anzuwenden. Ebenso wenig lässt sich aus §54 Abs1 Z1 EO die Notwendigkeit der Angabe des Geburtsdatums einer physischen betreibenden Partei ableiten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105080

Dokumentnummer

JJR_19960710_OGH0002_0030OB02009_96D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at